

Bundessozialgericht

- 11 RA 40/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
22. September 1975

U r t e i l

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Beigeladener:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H o y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter V o g t und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 1973 abgeändert.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 16. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist noch eine Nachversicherung des Klägers nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) für die Zeit vom 20. Mai 1941 bis 30. April 1942.

Der Kläger war seit Januar 1939 im Sudetenland Gerichtsreferendar; er legte am 19. Mai 1941 die Große Staatsprüfung ab und gehörte dem Justizdienst weiter als Assessor an; ein Dienstleistungsauftrag wurde ihm nicht übertragen. Gleichzeitig diente er vom 25. Mai 1941 bis Kriegsende in der Waffen-SS. Für die streitige Zeit erhielt er Unterhaltszuschüsse nach den Bestimmungen der Runderlasse des Reichsfinanzministers vom 15. Februar 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt - RBB - 1939, 29) und 12. Juli 1941 (RBB 1941, 179, 180), zuletzt in Höhe der Diäten eines außerplanmäßigen Beamten.

Am 1. Mai 1942 wurde der Kläger zum Gerichtsassessor und zwei Jahre später zum Landgerichtsrat ernannt. Nach Kriegsende wurde er im Bundesgebiet als Richter tätig und 1961 im Disziplinarwege aus dem Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz entfernt.

Durch Bescheid vom 14. Februar 1968 stellte die Beklagte fest, daß die Nachversicherung für die Zeit vom 1. Mai 1942 bis 8. Mai 1945 als durchgeführt gelte. Der Kläger wollte auch die Zeit von Januar 1939 bis April 1942 in die Nachversicherung einbezogen haben. Sein Widerspruch und die Klage zum Sozialgericht (SG) hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) gab der Berufung teilweise statt (Breithaupt 1974, 675). Nach seiner Ansicht ist der Kläger für die Zeit vom 20. Mai 1941 bis 30. April 1942



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gemäß den §§ 72, 72 b Abs. 2 Satz 2 G 131 nachversichert, weil er damals nach § 11 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF, nicht schon nach § 1 Abs. 3 AVG aF versicherungsfrei gewesen sei. Der Kläger habe in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 - LfbVO 1939 - (RGBl I 917) gestanden. Der Kriegsdienst habe das Beschäftigungsverhältnis nicht berührt. Durch die Gewährung des Unterhaltszuschusses habe er die Stellung eines nach § 7 LfbVO 1939 beschäftigten Assessors erlangt. Die Bezüge solcher Assessoren seien trotz ihrer Bezeichnung als Unterhaltszuschuß Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 3 AVG aF i.V.m. § 160 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen. Dafür sei nicht ausschlaggebend, ob Bezüge als Gegenwert für erbrachte Leistung gewährt worden, sondern daß sie aus dem Beschäftigungsverhältnis zugeflossen seien. Der Kläger habe in entsprechender Anwendung der Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 6. Dezember 1935 - I a 11058 - Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente gehabt. Da Kriegsteilnehmer mit Nichtkriegsteilnehmern in Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen jener Zeit allgemein gleichgestellt worden seien, müsse der Kläger auch bei der Nachversicherung einem nichteinberufenen Assessor gleichgestellt werden.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des ISG abzuändern und die Berufung gegen das Urteil des SG in vollem Umfang zurückzuweisen.



- 4 -

Sie rügt eine Verletzung der §§ 1 AVG aF, 160 Abs. 1 RVO, 72 Abs. 1 G 131. Der dem Kläger gezahlte Unterhaltszuschuß habe kein Entgelt dargestellt.

Der Kläger beantragt

die Zurückweisung der Revision.

Der Beigeladene hat keine Anträge gestellt.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist begründet.

Der Kläger gilt gemäß §§ 72, 72 b Abs. 2 Satz 2 G 131 für die Zeiten als nachversichert, in denen er vor dem 9. Mai 1945 wegen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war. Hierzu gehört die noch streitige Zeit nicht. Der Kläger war damals nicht wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei. Er war vielmehr schon nach § 1 AVG aF nicht versicherungspflichtig.

Das LSG hat zwar zu Recht ein Beschäftigungsverhältnis zur Justiz bejaht, auch wenn der Kläger seinen Dienst dort nicht aufgenommen hatte (vgl. Urteil des Senats vom 2. September 1964, 11/1 RA 102/62, zum Dienstverhältnis eines Assessors (K) - unveröffentlicht -). Es hat jedoch zu Unrecht angenommen, daß der Kläger auch im Sinne von § 1 Abs. 3 AVG aF "gegen Entgelt" beschäftigt gewesen sei. Diese Frage ist



- 5 -

nach der damaligen Rechtslage - also nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Erlasses des Reichsfinanzministers und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 (AN 281) - zu beurteilen. Seinerzeit genügte es aber entgegen der Auffassung des LSG nicht, daß die Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis zuflossen; sie mußten auch einen Gegenwert für geleistete Arbeit darstellen; dies wurde für Unterhaltszuschüsse verneint (RVA AN 1937, IV, 353 f; Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Juli 1940, AN II, 251). Dem sind der erkennende Senat im Urteil vom 23. Juni 1964 (AnV 1964, 277) und der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in Urteilen vom 2. Januar 1974 (4 RJ 253 und 267/72) gefolgt. Für den vom Kläger bezogenen Unterhaltszuschuß kann nichts anderes gelten, auch nicht während des letzten Monats, als die Bezüge die Höhe der Diäten eines außerplanmäßigen Beamten erreichten. Immer handelte es sich um Unterhaltszuschüsse und nicht um - davon zu unterscheidende - Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen (vgl. dazu den Erlaß vom 12. Februar 1939, Abschn. II).

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb angezeigt, weil Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen der damaligen Zeit Kriegsteilnehmer mit Nichtkriegsteilnehmern gleichstellten. Die zum Wehrdienst einberufenen Assessoren wurden den nicht-einberufenen Assessoren nur hinsichtlich der Besoldung gleichgestellt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 2. September 1964 sowie die Präambel des Runderlasses des Reichsfinanzministers vom 12. Juli 1941 aaO S. 180); ihre sonstige Rechtsstellung richtete sich dagegen nach den allgemeinen Vorschriften. Der Kläger war aufgrund der §§ 1 und 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Abs. 2 Satz 2 LfbVO 1939 Assessor im Justizdienst.

Solche Assessoren konnten gemäß § 7 LfbVO 1939

- wie jeder andere, der die Befähigung zum Richteramt hatte - Beschäftigungsaufträge erhalten. Das war aber nicht zwingend. Hatten sie keinen Beschäftigungsauftrag, dann konnte ihnen gleichwohl Unterhaltszuschuß gezahlt werden (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 15. Februar 1939, Abschn. V Nr. 3).

Solchen Assessoren und nicht den Assessoren, die einen Beschäftigungsauftrag hatten, stand der Kläger gleich. Er erhielt wie sie Unterhaltszuschüsse. Diese erreichten die Höhe der Diäten eines außerplanmäßigen Beamten von dem Zeitpunkt an, in dem er bei regelmäßigem Laufbahnverlauf außerplanmäßiger Beamter geworden wäre (Erlaß vom 12. Juli 1941, Abschn. II Nr. 1 i.V.m. Abschn. I Nr. 3). Dadurch hat sich an ihrem Charakter als Unterhaltszuschüsse nichts geändert.

Auch aus den Vorschriften der §§ 9, 124 AVG und Art. 2 § 44 a Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), auf die der Kläger in der Revisionserwiderung verweist, kann nicht gefolgert werden, daß seine damaligen Unterhaltszuschüsse Entgelt i.S. der §§ 1 Abs. 3 AVG aF, 160 RVO gewesen wären. Dafür bieten die Bestimmungen schon deshalb keinen Anlaß, weil sie die Frage der Entgeltzahlung offen lassen.

Schließlich ist es für die Entscheidung unerheblich, ob dem Kläger im Falle einer Rentengewährung die streitige Zeit als Ersatzzeit angerechnet werden könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Auf die Revision der Beklagten ist das angefochtene Urteil hiernach zu ändern und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)